

Irrtümer im Arbeitsrecht

- Resturlaub verfällt am 31. März des Folgejahres
- Urlaub kann man sich auszahlen lassen
- Arbeit während des Urlaubs ist verboten
- Während des Urlaubs muss man sich nicht krank melden

Irrtümer im Arbeitsrecht

- Nach der Probezeit greift der Kündigungsschutz
- Kündigungen sind auch per E-Mail möglich
- Erst nach drei Abmahnungen kann verhaltensbedingt gekündigt werden
- Es gibt einen gesetzlichen Abfindungsanspruch
- Abfindungen werden auf das Arbeitslosengeld angerechnet

Irrtümer im Arbeitsrecht

- Befristung darf maximal 2 Jahre betragen
- Befristung bei wiederholten Einstellung unzulässig
- Mehr als 48 Stunden pro Woche darf ich nicht arbeiten
- Überstunden müssen immer bezahlt werden
- Nur schriftliche Arbeitsverträge sind gültig

Irrrtümer im Arbeitsrecht

- **Keine Antwort gilt als Urlaubsgenehmigung**
- **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss am 3. Tag vorgelegt werden**
- **Lohnfortzahlung gilt sofort**
- **Jeder Arbeitnehmer hat Kündigungsschutz**
- **Erst nach drei Abmahnungen kann verhaltensbedingt gekündigt werden**

Irrtümer im Arbeitsrecht

- **Abmahnungen gelten zwei Jahre**
- **Unterschrieben ist unterschrieben**
- **Nie schlechter als das Gesetz**
- **Auf Pausen kann ich freiwillig verzichten**
- **Überstunden verfallen am Ende des Jahres**
- **Das Arbeitszeitgesetz gilt nicht für Führungskräfte**